

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 28. November 1853.)

Die Regierungen der Kantone Bern, Appenzell Auser- und Inner-Rhoden und Genf, so wie die Herren Nationalräthe K. Stockmar in Pruntrut, Fr. Lambelet und Konsorten im Kanton Neuenburg, Müller-Käfer in Bern und die Hilfsgesellschaft in Trogen richteten an den schweiz. Bundesrath das Gesuch um Aufhebung des Eingangszolles auf Getraide und Mehl.

Derselbe hat nun nach angemessener Prüfung der Sache, die Gesuche mit folgendem Schreiben abgelehnt:

Bern, den 28. November 1853.

Tit.

Sowol in Folge mehrerer an uns gelangten Eingaben, als auch im Hinblick auf die Wichtigkeit der Sache selbst haben wir die Frage einer reiflichen Prüfung unterworfen, ob unter den obwaltenden Umständen der schweizerische Eingangszoll auf Getraide, Hülsenfrüchte, Reis und Mehl suspendirt werden soll.

Die Schweiz erzeugt von den 12 Millionen Zentnern Getraide, die sie jährlich bedarf, auch in guten Jahren nur etwa Dreivierteltheile selbst, und führt daher jährlich gegen drei Millionen Zentner an Getraide, Mats, Reis, Mehl u. dgl. ein. Die diesjährige Missernte, welche durchschnittlich um den vierten Theil hinter einer gewöhnlichen Mittelernte zurückblieb, macht nun aber eine stärkere Einfuhr nöthig. Diese Mehreinfuhr kann in Betracht des, bei Mischwachs immer höheren Preises des Getraides, so wie des Umstandes, daß die Obst- und Kartoffel-

felernte im Allgemeinen in der Schweiz gut ausfiel und einen ziemlichen Theil des Getraidebedarfs deckte, auf eine Million Zentner angeschlagen werden. Von dieser Million fällt der vierte Theil auf das Bedürfnis des Jahres 1853 und die andern drei Viertel auf das Jahr 1854. Die Erfahrung der letzten Monate zeigt nun, daß die Einfuhr wirklich in diesem Verhältniß zugenommen hat, und daß es dazu keiner außerordentlichen Mittel bedurfte, auch ist wirklich das Mehrbedürfnis nicht von so großem Belang, daß, zur Deckung desselben, außerordentliche Mittel nothwendig scheinen. Allerdings sind die Preise des Getraides ziemlich gestiegen, allein die Ursache dieses Aufschlags ist nicht nur in dem wirklich kleinern Vorrath desselben zu suchen, sondern größtentheils in der plötzlichen und gemeinsamen größeren Nachfrage, welche dann die Besitzer von Getraide veranlaßte, ihre Vorräthe vom Markte fern zu halten, und gleichzeitig die Spekulation anreizte, sich auf diesen Zweig zu werfen. Ein Steigen der Preise war daher ganz natürlich. Die Erfahrung aller Zeiten lehrt nun aber, daß wenn einmal eine gewisse Aengstlichkeit in Lebensmittelfragen sich des Publikums bemächtigt hat, jede Maßregel der Regierungen vielmehr dazu dient, diese Aengstlichkeit zu vermehren als sie zu beschwichtigen. So ist man gewohnt, in einer Abschaffung der Eingangszölle auf das Getraide, oder in Erschwerungen der Ausfuhr desselben, die Ansicht der Regierung zu erkennen, daß wirklich ein großer Mangel an diesen wichtigen Bedürfnissen herrsche oder bevorstehe. Die Besorgniß vermehrt sich daher, die Käufer werden eifriger, die Verkäufer zurückhaltender und die Preise steigen noch mehr in die Höhe.

Schon die hievorigen entwickelten Gründe mußten es dem Bundesrath bedenklich erscheinen lassen, in die Sache

einzugreifen; allein es traten noch andere triftige Gründe dazu.

Der Einfuhrzoll auf das Getraide ist so gering, daß er auf den allgemeinen Preis des Brotes von keinem Einfluß sein kann. Der Zentner Getraide gibt mindestens 90 Pfund Mehl und dieses mindestens 112 Pfund Brot. Da nun der Eingangszoll auf das Getraide 15 Rappen per Zentner beträgt, so lasten auf den 112 Pfund Brot 15 Rappen, das ist kaum etwas mehr als $\frac{1}{8}$ Rappen per Pfund. Es wird nun Niemand behaupten wollen, daß man das Pfund Brot, welches vor der Aufhebung des Getraidezolles um 23 Rappen verkauft wurde, nach dieser Aufhebung um $22\frac{7}{8}$ Rappen kaufen könnte. Dagegen käme das ganze Betreffniß des Einfuhrzolles dem Speculanten und Kornhändler zu gut, und dieser findet in seinem gewöhnlichen Gewinn schon einen hinlänglichen Sporn zur Einfuhr von Getraide, so daß er keiner weitem Aufmunterung dazu von Seite des Staates bedarf. Dazu kommt, daß der größte Theil des Getraides nicht von Schweizern in die Schweiz eingeführt wird, sondern von Fremden. Diese bezahlen daher den Zoll, und eine Aufhebung desselben würde Niemanden weniger als sie bewegen, ihren Verkaufspreis herabzusetzen. Dagegen dürfte leicht der Fall eintreten, daß eine hierseitige Aufhebung des Getraidezolles, die Regierungen derjenigen Nachbarländer, aus denen das Getraide eingeführt wird, bewegen würde, ansehnliche Ausgangszölle einzuführen, um der von uns gewährten, mehr ideellen als reellen Erleichterung, ein Gegengewicht entgegen zu stellen, das eine zu starke Ausfuhr zu verhindern im Fall wäre. Gerade die Furcht vor solchen Ausgangszöllen hat zu großen eiligen Ankäufen Anlaß gegeben und wesentlich zu Preisausschlägen beigetragen.

Etwas bedeutender als auf dem Getraide, lastet der Zoll auf dem Mehl, obschon auch da die Auflage nicht ganz einen halben Rappen vom Pfund beträgt; allein eine Aufhebung des Mehlzolles könnte ohne eine gleichzeitige Aufhebung des Getraidezolles nicht gerechtfertigt werden, und zudem kommt die Mehleinfuhr vorzüglich auf solche Theile der Eidgenossenschaft, wo die Einwohner ohnehin einen sehr guten Verdienst haben, und in denen man eher den größten Ueberfluß als Mangel zur Schau trägt. Eine Aufhebung des Mehlzolles kann somit da nicht als ein Bedürfniß betrachtet werden.

Wenn nun alle diese Gründe, zu denen noch der weitere kommen mag, daß man die gewöhnlichen Staatseinnahmen nicht ohne die größte Noth beeinträchtigen sollte, gegen eine allgemeine Aufhebung der Getraide- und Mehlzölle unter den gegenwärtigen Verhältnissen sprechen, so entsteht die weitere Frage, ob nicht zu Gunsten der Regierungen und der gehörig akkreditirten Hilfsgesellschaften eine Ausnahme gemacht werden sollte, besonders von dem Gedanken ausgehend, daß dadurch einerseits dem Armen sein Brot wohlfeiler und zugänglicher gemacht, andererseits die Lust der Spekulanten zu übertriebenen Verkaufspreisen, etwas im Zaum gehalten werde.

Allein auch solche Konzessionen scheinen uns nicht zweckmäßig, am wenigsten jetzt, wo der Markt ruhiger geworden ist, die Besorgnisse zu schwinden beginnen und die Preise sinken.

Es darf nämlich nicht aus der Acht gelassen werden, daß der Kornhandel ein ziemlich gefährliches Geschäft ist, das allerdings, neben Aussichten auf bedeutenden Gewinn, auch solche auf großen Verlust eröffnet. Er

ist aber ein sehr nothwendiges Geschäft und darf daher in seinen Operationen durch Verfügungen der Regierung so wenig als möglich gestört werden. Wäre es nun aber nicht eine Störung des Geschäftes und eine Abschreckung des Kornhändlers, wenn auf demselben Markt, auf welchem er seine Einkäufe macht, ein Konkurrent, wie eine Regierung oder eine Hilfsgesellschaft, mit überwiegenden Kapitalien gegen ihn aufträte, und zwar mit der ausgesprochenen und anerkannten Absicht, die heimischen Verkaufspreise recht niedrig zu halten, und wenn dann dieser Konkurrent noch die besondere Begünstigung zollfreier Einfuhr genöÙe? Gewiß würde mancher Korn- und Mehlhändler durch eine solche Betrachtung von einem schwunghaften Betrieb seines Geschäftes abgehalten, und die Folge davon wäre nur ein neues Steigen der Preise an dem mit weniger Waare versehenen heimischen Markt. Dazu dürfte besonders jetzt, nachdem die Preise von Korn und Mehl zu sinken beginnen, eine solche Maßregel durch den Vorwurf der Unbilligkeit gegen diejenigen Regierungen und Hilfsgesellschaften betroffen werden, welche ihre Einkäufe früher, bei höherem Preise machten, als die Aussichten auf Mangel noch größer waren, und die zu jenem Preise auch noch die Eingangszölle bezahlten; erforderte die Gerechtigkeit nicht eine Rückzahlung dieser Zölle, und wohin würde und müÙte dieses führen?

Endlich dürften die Fragen aufgeworfen werden, ob eine solche Begünstigung der Regierungen und Hilfsgesellschaften auch mit den Bestimmungen der Bundesverfassung im Einklang wäre, welche alle Schweizer vor dem Gesetz gleich gehalten wissen will, ohne Ansehen der Personen, und wo die Gränze zu ziehen sei zwischen Hilfsgesellschaften, Konsumvereinen und Privat.

Eine solche Lösung ist inzwischen für einmal um so weniger nöthig, als schon die früher entwickelten Bedenken hinreichen, um die Ansicht festzustellen, daß wenigstens für einmal der Zeitpunkt nicht vorhanden sei, in welchem besondere zollamtliche Erleichterungen für den Verkehr mit Lebensmitteln nothwendig oder nur rathsam seien. Dabei behalten wir uns indessen vor, jederzeit und bei veränderten Umständen auf diese Frage zurück zu kommen.

(Schlußformel.)

(Vom 30. November 1853.)

Auf den Antrag des schweiz. Post- und Baudepartements hat der schweiz. Bundesrath beschlossen:

Das Postdepartement wird ermächtigt:

- a. zur Einführung eines einspännigen Lokalkurses zwischen Affoltern und Zug, mit Beginn des künftigen Jahres;
- b. zur Einführung eines einspännigen Lokalkurses zwischen Baden und Dägerfelden über Lengnau, auf den Beginn des künftigen Jahres;
- c. zur Erweiterung des Sommerlokalkurses zwischen St. Gallen und Rorschach zum ordentlichen Jahreskurs;
- d. zur Errichtung eines Messageriedienstes zwischen Pruntrut und Montbelliard, noch im Laufe dieses Jahres;
- e. zur Ausdehnung des fünfmal wöchentlichen Lokalkurses zwischen Zürich und Wehikon zu einem täglichen Dienste, noch im Laufe dieses Jahres;

- f. zur Ausdehnung des viermal wöchentlichen Lokalkurses zwischen Zürich und Bauma zu einem täglichen Dienste, auf den Beginn des künftigen Jahres;
- g. zur Ausdehnung des Briefpostdienstes zwischen Lausanne und Jougne bis Pontarlier, noch im Laufe dieses Jahres;
- h. zur Errichtung eines Eilwagendienstes zwischen Basel und Schaffhausen längs dem linken Rheinufer, auf den nächsten Sommer;
- i. zur Errichtung eines zweiten Eilwagenkurses zwischen St. Croix und La Chaux-de-fonds mit Influenzkurs zwischen Les Ponts und Locle, auf den nächsten Sommer;
- k. zur Erstellung eines einspännigen Lokalkurses zwischen Brunnadern und St. Gallen über Mogelsberg, auf den nächsten Sommer;
- l. zur Einführung eines einspännigen Lokalkurses zwischen Langenthal und Solothurn über Herzogenbuchsee, auf den nächsten Sommer;
- m. zur Erstellung einer Fahrpostverbindung zwischen Hinwil und Schirmensee über Bubikon und Dürnten, auf den Beginn des künftigen Jahres;
- n. zur Errichtung einer Nachtpost zwischen Glarus und Wädenschweil über Lachen, auf den nächsten Sommer.

Unterm 29. d. M. machte die Regierung des Kantons Waadt die Anzeige, daß durch dessen Großen Rath sub 22. dieß Herr Gustav Jaccard, Advokat in Lausanne, zum Mitglied des schweiz. Ständerathes gewählt worden sei.

Wahlen des schweiz. Bundesrathes.

(30. November 1853.)

Postbeamter:

Zum Kommiss auf dem Hauptpostbureau Zürich: Herr Jakob Hurter, Komptorist in Neuenburg, mit einer Jahresbesoldung von Fr. 840.

Zollbeamter:

Zum Adjunkten für die Hauptzollstätte der deutschen Bahn in Basel: Herr Johann Kollf von Belp (Bern), bisheriger provisorischer Kontrolleur in Koblenz (Nargau); Jahresgehalt Fr. 1600.



Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.12.1853
Date	
Data	
Seite	637-644
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 284

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.